

reich, setzt überall dort ein, wo Gleichheitsverhältnisse bzw. auf diese Verhältnisse bezogene Handlungen bewertet werden. Wesentliche inhaltliche, die *Gerechtigkeits*Wertung spezifizierende Kriterien sind die Gleichheit, die Gleichbehandlung, die Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit, der gleiche Maßstab. Da das Recht „seiner Natur nach nur in der Anwendung von gleichem Maßstab bestehen kann“, wird die Gerechtigkeit selbst zum abstraktesten Ausdruck des Rechts, eine Gerechtigkeit, die stets die Gerechtigkeit der herrschenden Klasse ist. Hier entsteht nun zwangsläufig die Frage, was unter Gerechtigkeit zu verstehen ist, wodurch ihr jeweiliger Inhalt bestimmt ist, durch welche wesentlichen Momente sie gekennzeichnet wird und worin ihre gesellschaftliche Funktion besteht.

Die Gerechtigkeit gehört zum Bereich der Wertung als Bestandteil des Übergangs von der gnoseologischen zur praktisch-tätigen Beziehung des Menschen zur Umwelt. Wertung heißt nichts anderes als Hervorhebung, Abhebung, Auszeichnung, Selektion ganz bestimmter Verhaltens- und Denkweisen, Verhältnisse, Beziehungen, Mittel und Methoden. Sie werden im Wertungsprozeß gegenüber anderen Verhaltens- und Denkweisen, Beziehungen usw. mittels bestimmter Wertbegriffe wie gut, böse, gerecht, ungerecht, edel usw. vorgezogen oder abgelehnt, also in positiver oder negativer Hinsicht bewertet,¹⁴ was stets zugleich auch eine Graduierung, Abstufung dieser Verhaltens- und Denkweisen, Beziehungen usw. untereinander und zueinander bedeutet. Die Spezifik der Gerechtigkeitsbewertung besteht darin, daß nicht Beziehungen, Verhaltens- und Denkweisen allgemein, sondern stets unter dem Gesichtspunkt der Gleichheit, als Gleichheits- bzw. Ungleichheitsbeziehungen, als die Gleichheitsbeziehungen beeinflussende Handlungen usw. gewertet werden.

Die Auszeichnung und Hervorhebung bestimmter Erscheinungen gegen* über anderen erfolgt aber und hat nur einen Sinn von einer bestimmten Position des wertenden Subjekts her. Diese Position leitet sich ab aus den Ziel- und Zwecksetzungen, Interessen und Bedürfnissen des Wertenden. Insofern es sich beim Zusammenhang zwischen Gerechtigkeit und Recht stets um Gerechtigkeitswertung als *Klassenwertung* handelt, ist diese, soweit sie zur Grundlage und zum Inhalt des Rechts wird, von den Klasseninteressen und den Klassenzielen der *herrschenden* Klasse bestimmt. Die dem Recht zugrunde liegende und in dieses eingehende Gerechtigkeitswertung ist folglich nichts anderes als eine von den Ziel- und Zwecksetzungen der herrschenden Klasse bestimmte Auswahl aus einer Summe von unter dem Gesichtspunkt der Gleichheit erfaßten Beziehungen, Verhältnissen, Denk- und Handlungsweisen usw., zu denen sie eine mehr oder weniger positive oder negative Stellung bezieht und dementsprechend ihr Recht gestaltet sowie ihr praktisches Handeln einrichtet.

Aus der Tatsache, daß in den Bereich der Wertung offenkundig ideale Maßstäbe, Interessen, Zwecksetzungen hineinspielen, schlußfolgert Eichhorn I richtig: „In diesem Sinne bedeutet Gutsein (und das gilt ebenso für Gerechtheit — die Verf.) keine Objektbeschaffenheit (Sachverhalt) mehr, sondern eine Schätzung oder Wertung einer objektiven Beschaffenheit von einer Zwecksetzung aus. Dieser Ausdruck ist ein zweckbestimmt-ideeller Akt in bezug auf eine Objektbeschaffenheit.“¹⁵ Wertung ist demnach eine bewußte Tätigkeit,¹⁶ die dem Entscheidungsbereich angehört. Die Wertung

¹⁴ Vgl. G. Klaus, *Die Macht des Wortes*, Berlin 1964, S. 18 f., und auch W. Eichhorn I.

Wie ist Ethik als Wissenschaft möglich?, Berlin 1965, S. 91.

15 W. Eichhorn I, a. a. O.

16 vgl. G. Klaus, a. a. O., S. 19.